

KAT-CENTER

Hauptstrasse 75 • 28816 Seckenhausen • Tel. 0421 / 89 47 72 • Fax 04 21 / 89 52 55

Informationen zur Umrüstung und Kfz-Steuertabellen

Steuertabelle für PKW im Bereich der StVZO

(Alle Angaben ohne Gewähr)

Schadstoff- Klasse (Pkw)	Schadstoff- Schlüssel-Nr. <small>Im Kfz-Schein die letzten 2 Ziffern "zu 1"</small>	Gültig ab	Steuersatz je angefangene 100 cm ³ in €	
			Benzin-PKW	Diesel-PKW
EURO 3 / D3 EURO 4 / D4 3-Liter-Auto	30, 31, 32, 33, 36 - 48	bis 31.12.2003 ab 01.01.2004	5,11 6,75	13,80 15,44
EURO-2	25, 26, 27, 35	bis 31.12.2003 ab 01.01.2004	6,14 7,36	14,83 16,05
EURO 1 und vergleichbare z.B. US-Norm und G-KAT nachgerüstet	01, 02, 03 ^{1,2,3} , 04 ³ , 09 ³ , 11, 12, 13, 14, 16, 18, 21, 22, 28, 29, 34, 77	ab 01.01.2001 ab 01.01.2005	10,84 15,13	23,06 27,35
nicht schadstoffarme PKW, die bei Ozonalarm fahren dürfen	10 ³ , 15 ³ , 17, 19, 20, 23, 24	ab 01.01.2001 ab 01.01.2005	15,13 21,07	27,35 33,29
schadstoffarme PKW, die bei Ozonalarm nicht fahren dürfen	03 ^{1,2,3} , 04 ³ , 05 ⁴ , 09	ab 01.01.2001 ab 01.01.2005	21,07 25,36	33,29 37,58
übrige PKW	00, 05 ⁴ , 06, 07, 08, 10 ³ , 15 ³ , 88	ab 01.01.2001	25,36	37,58

Zu 1)

Hat das Kraftfahrzeug einen Hubraum von mehr als 2.000 cm³, gilt die Schlüsselnummer uneingeschränkt als Nachweis.

Zu 2)

Hat das Kraftfahrzeug einen Hubraum von 1.400 bis 2.000 cm³, muß zusätzlich durch eine Herstellerbescheinigung nachgewiesen werden, daß eine der im Anhang zu § 40 c Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) unter Nr. 2.2.1 (Anlage XXIII StVZO), 2.2.2 (Anhang III A der RL 70/220/EWG) oder 2.2.4 (RL 91/441/EWG) genannten Anforderungen erfüllt ist. Die Anforderungen gelten bei nachträglich durch technische Maßnahmen in ihrem Abgasverhalten verbesserten Kraftfahrzeugen auch dann als erfüllt, wenn die Einhaltung der Auspuffemissionsgrenzwerte einer der vorgenannten Vorschriften durch den Hersteller bescheinigt worden ist. Da Anlage XXV StVZO nur für Fahrzeuge mit einem Hubraum von gleich oder mehr als 1.400 cm³ gilt, findet Nr. 2.2.3 des Anhangs zu § 40c Abs. 1 (BImSchG) keine Anwendung, da die dort genannte RL 89/458/EWG nur für Fahrzeuge mit einem Hubraum von weniger als 1.400 cm³ gilt.

Zu 3)

Kraftfahrzeuge mit Fremdzündungsmotor (Benziner) müssen nachweislich vor dem 26. Juli 1995 mit Katalysator und geregelter Gemischaufbereitung (GKAT) ausgerüstet worden sein. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn im Fahrzeugbrief/-schein unter Ziffer 5 Antriebsart "OTTO/GKAT" und die Schlüsselnummer "51" eingetragen sind. Eine entsprechende Eintragung unter Ziffer 33 ist dem gleichwertig. Bei älteren Kraftfahrzeugen, die mit einem G-Kat ausgerüstet sind, sollten gegebenenfalls die Angaben im Fahrzeugbrief und -schein von der Zulassungsstelle entsprechend geändert werden.

Zu 4)

Gilt nur für Fahrzeuge, die vor dem 1. Oktober 1986 erstmals zugelassen und vor dem 1. Januar 1988 als bedingt schadstoffarm A anerkannt wurden.